

Lennart Alexy · Andreas Fisahn
Susanne Hähnchen · Tobias Mushoff · Uwe Trepte

Das Rechtslexikon

Begriffe · Grundlagen
Zusammenhänge



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet
diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8012-0537-9

1. Auflage, 2019

Copyright © 2019 by
Verlag J. H. W. Dietz Nachf. GmbH
Dreizehnmorgenweg 24, 53175 Bonn

Satz und Layout:

Kempken DTP-Service | Satztechnik · Druckvorstufe · Mediengestaltung, Marburg

Tabellen und Grafiken:

Kempken DTP-Service | Satztechnik · Druckvorstufe · Mediengestaltung, Marburg
[Nach Entwürfen und Vorgaben von Susanne Hähnchen]

Umschlagentwurf: Groothuis, Lohfert, Consorten, Hamburg

Umschlaggestaltung: Antje Haack | Lichten, Hamburg

Druck und Verarbeitung: CPI books, Leck

Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany 2019

Besuchen Sie uns im Internet: www.dietz-verlag.de

Inhalt

Vorwort	7
Benutzerhinweise	9
Abkürzungsverzeichnis	11
Lexikonartikel	17
Autorin und Autoren	315

Vorwort

» Mit dem Gesetz,« denkt der Normalbürger, »bin ich nie in Konflikt
» geraten.« »Natürlich nicht,« überlegt die Bürgerin, »in Konflikt kommt man mit anderen Menschen, das Gesetz ist der letzte Ausweg, um diese Konflikte zu lösen.« Jeder ist schon mit dem Gesetz in Berührung gekommen, manchmal allerdings ganz ohne Konflikt. Das fängt bei der Geburt an: Jeder Säugling bekommt eine Geburtsurkunde, die man in Deutschland gelegentlich zum Nachweis seiner Existenz braucht – das Recht treibt manchmal auch seltsame Blüten. Kinder lernen, erst nach links und dann nach rechts zu schauen, bevor sie über die Straße gehen. Denn das Gesetz, in diesem Fall die Straßenverkehrsordnung, bestimmt, dass in Deutschland Rechtsverkehr gilt; folglich schaut man besser zuerst nach links. Aber niemand denkt in solchen Situationen an das Recht. Wir kaufen Dinge, gehen arbeiten und machen uns wenige Gedanken über die Verträge, die wir schließen oder erfüllen. Von Hartz IV hat wohl jeder schon mal etwas gehört, aber von den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung? Anders gesagt: Das Gesetz durchzieht – und bestimmt manchmal sogar – weite Teile unseres Alltags, ohne dass uns das bewusst würde. Bemerkenswert, dass Rechtskunde kein allgemeines Schulfach ist.

Umso wichtiger ist es, Rechtskunde zumindest in Form der politischen Bildung zu betreiben. Genau das soll mit diesem Rechtslexikon geschehen: Es werden Grundbegriffe des Rechts und grundlegende Gesetzesmaterien oder -regeln für Interessierte vorgestellt und erklärt. Juristisches Vorwissen wird nicht vorausgesetzt.

Dabei erheben wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das Rechtslexikon enthält eine Auswahl zentraler Begriffe des Verfassungs-, Zivil-, Straf-, Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsrechts sowie auch des internationalen Rechts. Ausgesucht wurden die Begriffe unter verschiedenen Aspekten. Dazu gehören ihre Bedeutung im Alltag der Menschen, im politischen Geschehen und als Voraussetzung, um das Recht und Rechtsgeschehen zu verstehen. Auch kann das Buch keine Rechtsberatung oder einen vertieften Blick in ein rechtswissenschaftliches Lehrbuch ersetzen.

Wenn Sie, werte Leserin und werter Leser, das Rechtslexikon als eine Orientierungshilfe zum Verständnis grundlegender Rechtsbegriffe und

Strukturen unserer Rechtsordnung zu schätzen wissen, haben wir unser Ziel erreicht.

Autorin und Autoren bedanken sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verlags J.H.W. Dietz für die vielfältige Unterstützung und Kritik.

Berlin/Bielefeld/Münster im Sommer 2019

Benutzungshinweise

Die Stichwörter sind in alphabetischer Reihenfolge geordnet, wobei, wie heute allgemein üblich, ä wie a, ö wie o und ü wie u eingeordnet sind.

Werden im Artikel relevante Stichwörter genannt, die einen eigenständigen Eintrag im Lexikon haben, ist dies so **Begriff** gekennzeichnet. Weiterführende Stichwörter im Lexikon, die nicht ausdrücklich genannt sind, werden am Ende von Artikeln ebenso angezeigt. Wird der Artikelbegriff im Artikeltext wiederholt, so steht seine Initiale als Abkürzung für Singular, Plural und alle Flexionen. Alle übrigen Abkürzungen sind im separaten Abkürzungsverzeichnis erklärt (☛ S. 11 ff.).

Die Autorin und die Autoren verwenden im Interesse von Lesbarkeit und Prägnanz des Textes das generische Maskulinum. Dabei sind stets Angehörige aller Geschlechter inkludiert.

Für Anregungen oder Kritik zu diesem Lexikon wenden Sie sich bitte an:

Verlag J. H. W. Dietz Nachf. GmbH
Redaktion *Rechtslexikon*
Dreizehnmorgenweg 24
53175 Bonn
E-Mail: alexander.behrens@dietz-verlag.de

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung	BImSchVO	Bundesimmissionsschutzverordnung
Abs.	Absatz	BIP	Bruttoinlandsprodukt
AEntG	Arbeitnehmer-Entsendegesetz	BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	BnotO	Bundesnotarordnung
AG	Aktiengesellschaft, Amtsgericht	BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen	BR	Bundesrat
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
AktG	Aktiengesetz	BSG	Bundessozialgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz	BtMG	Betäubungsmittelgesetz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	BVerfG	Bundesverfassungsgericht
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
ArbZG	Arbeitszeitgesetz	BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
Art.	Artikel	BVG	Bundesversorgungsgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz	bzw.	beziehungsweise
AT	Allgemeiner Teil (BGB)	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
AufenthG	Aufenthaltsgesetz	CETA	Comprehensive Economic and Trade Agreement
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz	d. h.	das heißt
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	DBB	Deutscher Beamtenbund
BAG	Bundesarbeitsgericht	DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
BauGB	Baugesetzbuch	DRiG	Deutsches Richtergesetz
BauNVO	Baunutzungsverordnung	EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
BerHG	Beratungshilfegesetz	EP	Europäisches Parlament
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz	EPA	Economic Partnership Agreement
BFH	Bundesfinanzhof	ErbR	Erbrecht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch		
BGH	Bundesgerichtshof		
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz		

Abfallrecht

Geregelt im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz aus dem Jahre 1994. Damals wurde das ältere Abfallgesetz abgelöst. Schon der neue Name macht deutlich, dass auf eine Kreislaufwirtschaft umgesteuert werden sollte, was mehr oder weniger schlecht funktioniert hat.

Abfallrechtliche Prinzipien

Im **Abfallrecht** gelten fünf Prinzipien, die in dieser Reihenfolge beachtet werden sollen. 1. soll Müll vermieden werden, 2. zur Wiederverwendung vorbereitet, also z. B. repariert oder restauriert werden, 3. sollen Abfälle recycelt, d. h. stofflich verwertet werden. Es folgt 4. die sonstige Verwertung, v. a. energetische Verwertung, also z. B. die Nutzung als Brennstoff und Verfüllung z. B. in Bergwerkschächte oder Gruben und schließlich 5. die Beseitigung, womit die Endlagerung auf der Deponie gemeint ist.

Abfindung

Zahlung des **Arbeitgebers** an den **Arbeitnehmer**, die im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geleistet wird (Entlassungsschädigung). Ihr Zweck ist die Entschädigung für die wirtschaftlichen und sozialen Nachteile, die der Arbeitnehmer durch den Verlust des Arbeitsplatzes erleidet. Die Verpflichtung zur Zahlung einer A. kann im Rahmen eines Kündigungsrechtsstreits durch ein **Urteil** des Arbeitsgerichts (**Arbeitsgerichtsbarkeit**) entstehen, wenn dieses Gericht zu dem Ergebnis kommt, dass eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses den Parteien trotz der Unwirksamkeit der **Kündigung** nicht zumutbar ist. Außerdem erlangt ein Arbeitnehmer einen **Anspruch** auf Zahlung einer A.,

wenn er bei einer betriebsbedingten Kündigung keine Kündigungsschutzklage (siehe auch **Kündigungsschutzgesetz (KSchG)**) erhebt. Im ersten Fall bestimmt das **Gericht** die Höhe der A. nach eigenem **Ermessen**, wobei Lebensalter, Betriebszugehörigkeit und der zuletzt monatlich erhaltene Verdienst ausschlaggebend sind. Das **Kündigungsschutzgesetz (KSchG)** sieht allerdings nach Alter und Betriebszugehörigkeit gestaffelte Höchstgrenzen zwischen 12 und 18 Monatsverdiensten vor. Im zweiten Fall beträgt die Höhe der A. einen halben Monatsverdienst für jedes Jahr der Betriebszugehörigkeit. Ein Anspruch auf A. kann sich auch aus einem **Sozialplan** ergeben, den **Betriebsrat** und Arbeitgeber aufgestellt haben. Den Arbeitsvertragsparteien ist es außerdem möglich, sich auf die Zahlung einer A. zu einigen. Dies kann im Rahmen eines anhängigen Kündigungsrechtsstreits geschehen (gerichtlicher **Vergleich**) oder durch einen Aufhebungsvertrag. In diesen Fällen steht den Parteien die Bestimmung der Höhe der A. frei, häufig werden aber die genannten Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes herangezogen.

Abgeordnete

Mitglieder eines **Parlaments**. Siehe auch **Immunität** und **Indemnität**

Abhilfebescheid

Verwaltungsakt (VA), den die **Behörde** erlässt, wenn sie einen **Widerspruch** gegen einen belastenden Verwaltungsakt für begründet erachtet (§ 85 SGG; § 72 VwGO).

Abkommen, völkerrechtliches

Siehe **Vertrag, völkerrechtlicher**

Verhandlung, der Sachvortrag in der Beratung des Spruchkörpers und die Erstellung des Entscheidungsentwurfs.

Berliner Testament

Besondere Form des gemeinsamen **Testaments**. Grundsätzlich dürfen nur Ehegatten ein gemeinsames Testament errichten (§ 2265 BGB). Beim B. setzen sich die Ehegatten gegenseitig zum alleinigen **Erben** ein und bestimmen zugleich, wer nach Versterben des zweiten Erbe sein soll.

I. d. R. sind das die Kinder, es können aber auch Dritte sein. Dadurch soll u. a. dem überlebenden Ehegatten das **Vermögen** erhalten bleiben. Allerdings können Kinder auch schon nach dem Tod des ersten Ehegatten ihren **Pflichtteil** verlangen.

Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung

Erziehungszeiten eines Elternteils bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes, soweit die Voraussetzungen für die Anrechnung von **Kindererziehungszeiten** gegeben sind (§ 57 SGB VI). Der **Gesetzgeber** honoriert mit der Berücksichtigung dieser Zeiten den Wert der Kindererziehung für die Allgemeinheit und die gesetzliche **Rentenversicherung**. B. können sich im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung rentensteigernd, bei der Wartezeit (**Allgemeine Wartezeit**) von 35 Jahren als Voraussetzung der Altersrente (**Renten wegen Alters**) für langjährig Versicherte oder der Altersrente für schwerbehinderte Menschen (**Schwerbehinderung**) (§§ 50 Abs. 4, 51 Abs. 3 SGB VI) anspruchsbegründend und bei den **Renten wegen Erwerbsminderung** anspruchserhaltend (§ 43 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI) zugunsten des Versicherten auswirken.

Berufsausbildung

Vermittlung von Fertigkeiten, die zur Ausübung eines Berufs erforderlich sind. Dafür gibt es in Deutschland das Duale System. Es ist in einen praktischen betrieblichen Teil und einen fachlich-theoretischen schulischen Teil geteilt. Den gesetzlichen Rahmen bilden in den meisten Fällen das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie besondere Ausbildungsvorschriften, v. a. für medizinisch-pflegerische Berufe und die Ausbildung in handwerklichen Berufen (Handwerksordnung). Die Begründung eines Berufsausbildungsverhältnisses erfolgt durch den Abschluss eines Ausbildungsvertrags zwischen dem Auszubildenden und dem Ausbildenden. Die Neuaufnahme oder Änderung eines Ausbildungsverhältnisses muss in das Berufsausbildungsverzeichnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder Berufskammer (z. B. Ärztekammer, Rechtsanwaltskammer) eingetragen werden. Mit dem Ausbildungsvertrag verpflichtet sich der Ausbildende, dem Auszubildenden die zur Berufsausübung erforderlichen Fertigkeiten zu vermitteln. Das umfasst auch die kostenlose Gewährung von Ausbildungsmitteln und die Freistellung für die Teilnahme am Unterricht der Berufsschule. Der Auszubildende verpflichtet sich u. a., die ihm übertragenen Tätigkeiten sorgfältig zu verrichten, den Berufsschulunterricht zu besuchen und Ausbildungsnachweise zu führen. Dem Auszubildenden ist während der Ausbildung eine angemessene Vergütung zu zahlen, die mit der Ausbildungsdauer steigen muss. Das Berufsausbildungsverhältnis unterscheidet sich deutlich vom Arbeitsverhältnis, das von der Erbringung der Arbeitsleistung gegen Zahlung eines Entgelts geprägt ist. Da das Ausbildungsverhältnis

nis befristet auf die Dauer der in der Ausbildungsordnung festgelegten Zeit geschlossen wird, endet es mit deren Ablauf, üblicherweise mit dem Bestehen der Abschlussprüfung. Falls diese früher erfolgreich abgelegt wird, endet die Ausbildung mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Bei Nichtbestehen verlängert sich das Ausbildungsverhältnis bis zur nächstmöglichen Wiederholung der Prüfung. Innerhalb einer Probezeit von mindestens 1 und höchstens 4 Monaten kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten fristlos und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit ist eine **Kündigung** nur noch bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich. Für die Kündigung durch den Auszubildenden gilt: Um das Gewicht des Kündigungsgrunds zu würdigen, ist die besondere Schutzbedürftigkeit des Auszubildenden als Berufsanfängers zu berücksichtigen. Eine Pflicht zur Übernahme des Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung besteht grundsätzlich nicht. Eine solche kann aber einzelvertraglich vereinbart werden oder sich aus einem Tarifvertrag ergeben. Wird der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis vom Ausbildenden mit dessen Kenntnis weiterbeschäftigt, gilt ein **Arbeitsvertrag** als zustande gekommen. Sind Auszubildende Mitglied in der **Jugend-/Auszubildendenvertretung (JAV)** oder im **Betriebsrat** oder **Personalrat**, können sie vom Ausbildenden verlangen, in ein Arbeitsverhältnis übernommen zu werden. Die zuständigen Kammern richten zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Parteien des Ausbildungsvertrags häufig Schlichtungsstellen ein, deren Beteiligung vor Anrufung des Arbeitsgerichts (**Arbeitsgerichtsbarkeit**) verpflichtend ist.

Berufsausbildungsbeihilfe

Sozialleistungen für Auszubildende, um den ansonsten nicht (vollständig) gesicherten Lebensunterhalt während der Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu decken. Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung soll nicht durch fehlende finanzielle Mittel gefährdet werden. Voraussetzung für die Bewilligung von B. nach dem Arbeitsförderungsrecht durch die Bundesagentur für Arbeit ist die Absolvierung einer förderungsfähigen Ausbildung (§ 57 SGB III), ferner, dass die betreffende Person zum förderungsfähigen Personenkreis gehört (§ 59 SGB III) und schließlich die fehlende Bedarfsdeckung, wobei neben dem Lebensunterhalt auch die im Zusammenhang mit der Ausbildung stehenden Aufwendungen Berücksichtigung finden (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 SGB III). Förderungsfähig sind die erste und, unter bestimmten Voraussetzungen, auch eine zweite Ausbildung (§ 57 Abs. 2 SGB III).

Berufsausbildungsförderung

Steuerfinanzierte **Sozialleistungen** auf der Grundlage des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Es soll grundsätzlich jedermann durch Zurverfügungstellung finanzieller Mittel eine Ausbildung entsprechend seiner Neigung, Eignung und Leistung ermöglichen, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen (§ 1 BAföG). Ziel der Ausbildungsförderung nach dem BAföG ist dementsprechend die Herstellung gleicher Bildungschancen. Zu den förderungsfähigen Bildungsgängen gehören u. a. der Besuch weiterführender allgemeinbildender Schulen und Berufsfachschulen, Abendschulen, höherer Fachschulen

und Hochschulen (§ 2 BAföG). Die Bewilligung von Leistungen nach dem BAföG ist einkommensabhängig. Das Gesetz berücksichtigt Einkommen des Auszubildenden und von dessen Eltern, Ehegatten oder Lebenspartner (§§ 23, 24 BAföG). Leistungen nach dem BAföG werden grundsätzlich nur für die Erstausbildung, unter bestimmten Voraussetzungen allerdings auch für eine Zweitausbildung gewährt (§ 7 BAföG). Es gibt des Weiteren Altersgrenzen einer Förderung (§ 10 BAföG). Das sog. Meister-BAföG ist keine Leistung nach dem BAföG. Es ist vielmehr eine Leistung auf der Grundlage des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG), um Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung zu unterstützen (§ 1 AFBG).

Berufsfreiheit

Durch Art. 12 GG geschützt. Geschützt wird sowohl die freie Berufswahl als auch die freie Berufsausübung. Ersteres betrifft die Frage, ob die Person einen Beruf ergreifen kann, während die Berufsausübung die Frage betrifft, wie der Beruf auszuüben ist. Beide Freiheitsrechte werden durch viele Gesetze eingeschränkt. Natürlich muss man Medizin studieren und seine Examen bestehen, bevor man Chirurg werden kann (Berufswahl). Und selbstverständlich muss ein Restaurantbetreiber Hygienevorschriften beim Betrieb seines Restaurants einhalten (Berufsausübung).

Berufskrankheit

Einer der Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherung, gesetzliche) (§ 7 Abs. 1 SGB VII). B. sind Krankheiten von Versicherten, die durch Rechtsver-

ordnung (RVO) als Berufskrankheit bezeichnet wurden und die im Einzelfall infolge einer versicherten Tätigkeit erlitten werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).

Berufsrichter

Richter, die Kraft ihrer Ernennung in ein Richterverhältnis im Dienste des Bundes oder eines Bundeslandes Aufgaben der Rechtsprechung ausüben (§§ 1, 3, 17 DRiG). In ein Richterverhältnis als B. darf nur berufen werden, wer Deutscher ist (Art. 116 GG), die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, die Befähigung zum Richteramt besitzt (§ 5 Abs. 1 DRiG, d. h. Volljurist ist) und über soziale Kompetenz verfügt (§ 9 DRiG).

Berufsverbot

Es besteht die Möglichkeit, durch Strafurteil einem Täter die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten auf Zeit, im Extremfall für immer, zu verbieten (§ 70 StGB). Hierfür ist jedoch eine enge Verbindung der Tat mit der beruflichen Tätigkeit erforderlich und die Gefahrenprognose, dass der Täter bei Gesamtwürdigung der Tat und seiner Person weitere Taten begehen wird, die ihm gerade aufgrund der beruflichen Stellung möglich sind. Keine Berufsgruppe ist grundsätzlich ausgenommen (z. B. auch nicht Journalisten). Ein B. wird am ehesten im erzieherischen, medizinischen und pflegerischen Bereich, aber auch im kaufmännischen, steuer- oder rechtsberatenden Bereich verhängt. Der Anspruch stellt einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) dar und muss daher verhältnismäßig sein. Das B. kann auch

Ehewillens der künftigen **Ehegatten**. Darin wird ein **Vertrag** gesehen, aber nicht ein **Ehevertrag** (meint etwas anderes). Durch die E. entstehen Rechte und Pflichten der Ehegatten untereinander. Eine kirchliche Trauung allein hat keine rechtliche Verbindlichkeit, d. h., sie wird vom **Staat** nicht als ausreichend angesehen. Trauzeugen sind heute nicht mehr erforderlich.

Ehevertrag

Die **Ehe** kommt zwar auch durch **Vertrag** zustande (**Eheschließung**). Mit dem E. ist juristisch korrekt jedoch etwas anderes gemeint. Wenn **Ehegatten** von den gesetzlichen Regelungen für die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten innerhalb der Ehe abweichen wollen, können sie das grundsätzlich unter Mitwirkung eines **Notars** tun (keine **Formfreiheit**). Typische mögliche Inhalte sind Vereinbarungen hinsichtlich des Güterstandes (**Zugewinngemeinschaft**), der **Scheidungsfolgen** und des **Ehegattenerbrechts**. Da jedoch oft der wirtschaftlich stärkere Partner den Inhalt des E. vorgibt, findet eine gerichtliche Kontrolle statt, wenn es zu Streitigkeiten kommt. Dabei wird insbesondere überprüft, ob **Sittenwidrigkeit** vorliegt, weil ein Partner (objektiv) schwächer war und der andere dies auch (subjektiv) ausgenutzt hat.

Ehrenamtlicher Richter

Siehe **Richter, ehrenamtlicher**

Eid

In seltenen Fällen verlangt das **Gericht** von einem **Zeugen** nach Abschluss seiner Aussage in der **Hauptverhandlung**, diese zu beschwören. Die Eidesleistung kommt nur in Betracht, wenn die Aussage von ausschlaggebender Bedeutung für die Sachverhaltsaufklärung ist oder

zur Herbeiführung einer wahren Aussage notwendig erscheint. Wer unter E. lügt, macht sich strafbar (**Meineid**). Die Vereidigung ist auch bei Sachverständigen (**Sachverständiger**) möglich.

Eigene Sache

Siehe **Sache, eigene**

Eigentum

Wird durch das **Grundgesetz (GG)** als **Grundrecht** gewährleistet. Allerdings steht es unter dem Vorbehalt, dem Allgemeinwohl zu dienen (Art. 14 GG). Sein Inhalt und seine Schranken sollen durch das Gesetz bestimmt werden. E. gibt es im Unterschied zum **Besitz** nur als rechtlich definiertes Institut. E. und Besitz werden von Laien oft nicht getrennt bzw. verwechselt. Z. B. ist der »Hausbesitzer« rechtlich korrekt der Eigentümer. Genauer zum zivilrechtlichen Gehalt des E. (→ Abb. S. 89). Die Nutzung des E. wird im **Öffentlichen Recht** beschränkt, um Schaden für die Allgemeinheit abzuwenden. Die Schranken sind vielfältig und betreffen unterschiedlichste Nutzungen des E.: Selbstverständlich darf man sein Kfz nicht dazu gebrauchen, um mit 180 km/h durch Ortschaften zu rasen. Oder Chemiefabrikanten werden in ihrem E. durch das **Immissionsschutzgesetz** begrenzt, das z. B. verbietet, krebserregende Stoffe in die Luft freizusetzen. Zum Wohle der Allgemeinheit kann der Eigentümer enteignet werden. Das geschieht gar nicht so selten, wenn z. B. neue Straßen gebaut werden sollen, die Eigentümer sich aber weigern, ihre **Grundstücke** zu verkaufen. Die Eigentümer sind bei Enteignungen zu entschädigen, was allerdings nicht zwingend bedeutet, dass der Marktwert zu zahlen ist. Grund und Boden und Schlüsselindustrien können enteignet

Abtrennbare Aspekte des Eigentums



werden, um sie in Gemeineigentum zu überführen, bestimmt Art. 15 GG. Damit wird darauf hingewiesen, dass die kapitalistische Marktwirtschaft nicht die einzige Wirtschaftsform ist, die das Grundgesetz zulässt. Gemeineigentum ist dabei keineswegs nur als Staatseigentum zu verstehen, sondern kann z. B. auch E. der Beschäftigten bedeuten. E. ist auch einer der **Grundbegriffe des Privatrechts**. Die wichtigsten bürgerlich-rechtlichen Regelungen sind im **Sachenrecht** enthalten. Im Gegensatz zum **Besitz** beschreibt das E. nicht das tatsächliche, sondern das rechtliche Verhältnis. Das E. wird verstanden als die umfassende Herrschaftsbefugnis einer **Person** über eine **Sache** (vgl. § 903 BGB). Teilaspekte kann der Eigentümer an andere übertragen. Er kann z. B. aufgrund **Miete** den Besitz dem Mieter überlassen oder einem Interessenten ein Vorkaufsrecht (Erwerbsrecht) einräumen oder seine Sache ganz veräußern (⇒ Abb. »Abtrennbare Aspekte des Eigentums«). Nach den Vorschriften

des BGB kann E. auf unterschiedliche Weise begründet werden. Regelmäßig erfolgt der Erwerb durch **Übereignung**. Daneben kann E. kraft Gesetzes (gemäß §§ 937 ff. BGB bzw. durch **Gesamtrechtsnachfolge**) oder durch hoheitlichen Akt (z. B. im Rahmen einer Zwangsversteigerung) übergehen. Dem Eigentümer steht es ebenso frei, auf sein E. einseitig zu verzichten; dann wird die Sache **herrenlos**. Korrespondierend zu den umfassenden Rechten gewährt das BGB dem Eigentümer auch weitgehenden Schutz. Vom zuvor beschriebenen E. an körperlichen Gegenständen ist das sog. geistige E. (geregelt im Immaterialgüterrecht) zu unterscheiden. Rechteinhaber z. B. an einem Kunstwerk oder einer Erfindung werden im Urheber-, Patent- und Markenrecht geschützt (siehe **Urheberrecht**).

Eigentumsvorbehalt

Wenn bei einem **Kaufvertrag** der Käufer die Ware schon erhält, obwohl er erst später bezahlt, dann ist ein E. sinnvoll und üblich. Der Käufer bekommt nur den **Besitz** und das **Eigentum** bleibt beim Verkäufer, solange bis der Kaufpreis vollständig gezahlt wurde (§ 449 BGB).

Einrechtsschutz

Siehe **Rechtsschutz, einstweiliger**

Einbruch

Siehe **Diebstahl**

Einbürgerung

Möglichkeit für Ausländer, die längere Zeit (gegenwärtig acht Jahre) in der Bundesrepublik leben, die deutsche Staatsbürgerschaft zu erwerben. In der Regel muss mit der Antragstellung die alte Staatsbürgerschaft aufgegeben werden. Ausnahmen bestehen bei solchen

§ 17b KHG). Der **Gesetzgeber** verspricht sich von der Abrechnung nach F. ein leistungsorientiertes und pauschalierendes Vergütungssystem und damit eine Kostenersparnis. Die Abrechnung nach F. birgt auf der anderen Seite die Gefahr, dass Patienten aus ökonomischen Erwägungen zu schnell aus dem Krankenhaus entlassen werden.

Falsche Versicherung an Eides statt

Siehe **Meineid**

Familie

Einer der **Grundbegriffe des Privatrechts** und in Art. 6 GG geschützt. Man unterscheidet 2 Bedeutungen: die Kleinfamilie (die in einem Haushalt lebenden **Personen**, meist Eltern mit ihren Kindern) und die F. im weiteren Sinne (**Verwandtschaft**) (⇒ Abb. »Familie«). Für beide enthält das **Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)** v. a. im 4. Buch, aber u. a. auch im **Erbrecht**, wichtige Regelungen. Die **Vertragsfreiheit** ist zum Schutz der Schwächeren im **Familienrecht** sehr eingeschränkt. Möglich ist aber insbesondere ein **Ehevertrag**. Die gesetzlichen Regelungen sind unterteilt in das Recht der **Ehe** (Abschnitt 1), der **Verwandtschaft** (Abschnitt 2, einschließlich **Kindschaftsrecht**) und der **Vormundschaft, Betreuung** und **Pflegschaft** (Abschnitt 3). Siehe auch **Standesamt** und **Familiengericht**

Familiengericht

Spezielle Abteilung des **Amtsgerichts (AG)**, die für sog. Familiensachen (**Familienrecht**) zuständig ist. Die **Richter** sollten besondere psychologische und pädagogische Fähigkeiten auf diesem zwischenmenschlich besonders sensiblen Gebiet haben. Siehe auch **Jugendamt**

Familienlastenausgleich

Das BVerfG hat aus dem Schutz der **Familie** (Art. 6 Abs. 1 GG) und dem Sozialstaatsgebot (**Sozialstaat**) eine allgemeine Pflicht zum F. entwickelt. Hintergrund sind die wirtschaftlichen Belastungen, denen Eltern mit Kindern ausgesetzt sind. Der Gedanke des F. findet sich im **Sozialrecht** und Steuerrecht wieder. Im Bereich des Sozialrechts existieren **Sozialleistungen**, die an das Bestehen einer Familie und die Versorgung von Kindern anknüpfen.

Familie = Verwandtschaft

Familie = Kleinfamilie

(= in einem Haushalt lebende Personen)

Weiterhin gibt es Bestimmungen, die eine Reduzierung von wirtschaftlichen Belastungen von Eltern vorsehen (§ 6 SGB I). So müssen Kinderlose im Bereich der sozialen **Pflegeversicherung** einen Beitragszuschlag entrichten (§ 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI). Der steuerrechtliche F. garantiert die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des **Existenzminimums** eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung entweder durch Freibeträge oder durch Kindergeld (vgl. §§ 31 Satz 1, 32 Abs. 6, 62 ff. EStG).

Familienpflegezeitgesetz (FpfZG)

Soll die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege fördern, indem Beschäftigten (**Arbeitnehmer**, Auszubildende oder **arbeitnehmerähnliche Personen**) ein **Anspruch** auf zeitlich begrenzte Reduzierung der **Arbeitszeit**

eingerräumt wird, um nahe Angehörige zuhause zu pflegen. Die Inanspruchnahme der Familienpflegezeit, ferner ihre Dauer und der Umfang, in dem die Arbeitszeit reduziert werden soll, sowie die gewünschte Verteilung derselben müssen dem **Arbeitgeber** mindestens 8 Wochen vor Beginn schriftlich mitgeteilt werden. Der Arbeitgeber hat den gewünschten Bedingungen Folge zu leisten, es sei denn, dem stehen dringende betriebliche Gründe entgegen. Die letztlich vereinbarten Bedingungen der Familienpflegezeit sind schriftlich niederzulegen. Der Anspruch umfasst eine Verringerung der Arbeitszeit für 24 Monate auf eine Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden. Die Familienpflegezeit endet vor Ablauf des beantragten Zeitraumes, wenn die Pflegefähigkeit des Angehörigen entfällt oder eine häusliche Pflege nicht mehr zumutbar ist. Während der Familienpflegezeit hat der Beschäftigte keinen Anspruch auf **Entgeltfortzahlung**. Zur Überbrückung der finanziellen Nachteile kann beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ein zinsloses **Darlehen** in Höhe der Hälfte der Differenz des Nettoeinkommens vor und während der Familienpflegezeit beantragt werden. Aufgrund dieser einseitig den Beschäftigten auferlegten Finanzierung wird die Pflegezeit selten in Anspruch genommen. Vom Zeitpunkt der Ankündigung der Familienpflegezeit, frühestens jedoch 12 Wochen vor deren Beginn, besteht für den Pflegenden ein Sonderkündigungsschutz.

Familienrecht

Im 4. Buch des BGB geregelt (§§ 1297-1921). Es geht um die Rechtsverhältnisse von **Personen** untereinander, die nicht Gegenstand des **Schuldrechts**

sind, v. a. um **Ehe**, **Verwandtschaft** und **Kindschaftsrecht**. Siehe auch **Familie**

Familienversicherung

Beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen des Versicherten in der gesetzlichen **Krankenversicherung** (§ 10 SGB V).

Feiertag

Gesetzlich geregelter arbeitsfreier Tag. Einige Feiertage gelten bundesweit, wie Weihnachten oder der »Tag der Deutschen Einheit«, andere gelten nur in bestimmten Bundesländern meist abhängig von der christlichen Mehrheitsreligion in dem Bundesland (z. B. Mariä Himmelfahrt im katholischen Bayern und Saarland).

Fernabsatz

Meint Vertriebswege, die ein **Unternehmer** gegenüber **Verbrauchern** nutzt, bei denen es nicht zu einem direkten persönlichen Kontakt zwischen den beiden kommt. Dazu gehört der Versandhandel aufgrund von Bestellkarten in Katalogen ebenso wie über das Telefon oder das Internet. Da der Verbraucher nicht die Möglichkeit hat, sich selbst ein Bild von der Ware zu machen, steht ihm aus Gründen des **Verbraucherschutzes** ein Widerrufsrecht (**Widerruf**) zu, und den Unternehmer treffen zahlreiche Informationspflichten.

Festnahme

Kann bei einer Person aufgrund eines Haftbefehls (siehe **Untersuchungshaft**) erfolgen; dann liegt eine Verhaftung vor. Ohne Haftbefehl kann eine Person durch Polizeibeamte oder die **Staatsanwaltschaft** (vorläufig) festgenommen werden, bei Gefahr im Verzug, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls

Rechtswidrigkeit und Rechtfertigungsgrund

Geringfügige Beschäftigung

Liegt im Sinne sämtlicher Zweige der Sozialversicherung (vgl. § 8 Abs. 1 SGB IV) dann vor, wenn das Arbeitseingelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 € nicht übersteigt (sog. Entgeltgeringfügigkeit) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage durch ihre Eigenart oder im Voraus vertraglich begrenzt ist – es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 € im Monat übersteigt (sog. Zeitgeringfügigkeit). Die Ausübung einer G. ist für den Arbeitnehmer versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung (§ 27 Abs. 2 SGB III), der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 7 SGB V), Rentenversicherung (§ 5 Abs. 2 SGB VI) und Pflegeversicherung (§ 7 SGB V analog). Der Arbeitgeber zahlt jedoch eine pauschale Abgabe.

Gesamtrechtsnachfolge

Übergang eines Vermögens mit allen Rechten und Pflichten. Der Rechtsnachfolger tritt in die rechtliche Stellung des Rechtsvorgängers ein. G. gilt insbesondere zwischen Erblasser und Erben (im Erbfall, d. h. im Moment des Todes des Erblassers, § 1922 BGB) und bei der Fusion (Umwandlung) von Kapitalgesellschaften. Es gehen bei G. also nicht nur das Eigentum und andere Rechte über, sondern auch Schulden und andere nicht persönliche Verpflichtungen. Davon zu unterscheiden ist die Einzelrechtsnachfolge, z. B. bei der Übereignung einer einzelnen Sache. Bei der G. hingegen bedarf es keines besonderen Rechtsaktes, sondern

das Vermögen geht unmittelbar (automatisch) und insgesamt über.

Gesamtzusage

Verpflichtung des Arbeitgebers zu einmaligen oder dauerhaften zusätzlichen Leistungen gegenüber allen Beschäftigten oder einem nach sachlichen Kriterien begrenzten Beschäftigtenkreis. Üblicherweise geschieht dies durch Aushänge im Betrieb oder durch betriebliche Mailverteiler. Inhalt einer G. ist häufig die Verpflichtung zu besonderer Einmalzahlung (»Weihnachtsgeld«, Urlaubsgeld), zusätzlichen Urlaubstagen oder Zuschüssen (z. B. Essens- und Fahrtzuschüsse). Die G. wird wirksam, sobald sie vom Arbeitgeber veröffentlicht worden ist. Eine ausdrückliche Annahme durch den Arbeitnehmer ist nicht erforderlich, da sie nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist. Der Inhalt der G. wird Bestandteil des Arbeitsvertrags, sodass ein einseitiges Lösen von der Verpflichtung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen ist. G. berechtigen auch Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse erst nach ihrer Erklärung begründet werden, sofern dies nicht im Arbeitsvertrag ausgeschlossen wird.

Geschäftsbedingungen, allgemeine Siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Geschäftsfähigkeit

Teilaspekt der Rechtsfähigkeit. Wer am Rechtsverkehr teilnehmen, ein Rechtsgeschäft tätigen, z. B. einen Vertrag (Vertrag, privatrechtlicher) schließen möchte, muss geschäftsfähig sein. Dies setzt grundsätzlich Volljährigkeit voraus, da Minderjährige (Minderjährigkeit) keine Verpflichtungen eingehen sollen, deren Folgen sie nicht vorher-

»Stufen« der Geschäftsfähigkeit

(Volle) **Geschäftsfähigkeit**

(Regelfall ab 18. Geburtstag, d. h. mit Volljährigkeit)

Beschränkte Geschäftsfähigkeit

(»Minderjährigkeit«)

Geschäftsunfähigkeit

(Kinder bis 7. Geburtstag + dauerhafte Geistesstörung)

sehen können. Da aber auch Kinder und Jugendliche sich an den Rechtsverkehr gewöhnen und geschäftliche Erfahrungen sammeln müssen, gibt es verschiedene Schritte oder »Stufen« der G.«, die in obiger Grafik dargestellt werden. Kinder bis zum 7. Geburtstag und auch Volljährige mit einer dauerhaften Störung der Geistestätigkeit sind zu ihrem eigenen Schutz geschäftsunfähig (§ 104 BGB). D. h., dass sie weder Verträge schließen noch Testamente errichten noch sonst rechtsverbindlich handeln können. Ab dem 7. bis zum 18. Geburtstag sind Minderjährige beschränkt geschäftsfähig. Sie können mit Einwilligung ihrer Eltern (genauer Vertreter, gesetzlicher) rechtlich verbindlich handeln, z. B. einen Kaufvertrag abschließen. Die Überlassung von Taschengeld gilt als generelle Einwilligung (§ 110 BGB). Darüber hinaus können beschränkt Geschäftsfähige auch ohne Einwilligung rechtlich vorteilhafte Rechtsgeschäfte tätigen. Dabei ist aber zu beachten, dass z. B. ein Kaufvertrag – sei er wirtschaftlich noch so günstig – auch einen Nachteil mit sich bringt, nämlich die Rechtspflicht zur Erbringung der Gegenleistung. Ist der Minderjährige der Käufer, so wird er

durch den Vertrag zur Bezahlung des Kaufpreises verpflichtet, und ist er der Verkäufer, zur Übergabe und Über-eignung der Kaufsache. Daher werden typischerweise nur Schenkungen an den Minderjährigen als rein vorteilhaft angesehen. Siehe auch Altersstufen.

Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)

Schuldverhältnis, das nicht aufgrund eines Rechtsgeschäfts, sondern gesetzlich entsteht. Ein Geschäftsführer (GF) ist für einen Geschäftsherrn (GH) tätig geworden, ohne dass vorher eine Beauftragung hierfür erfolgte. Grundsätzlich geschieht dies altruistisch (zum fremden Nutzen), d. h. im Interesse des GH. Wenn man z. B. die Tür zu einem fremden Haus beschädigt, weil Qualm und Hilferufe aus dem Haus dringen, dann soll man nicht hinterher Schadensersatz für die Reparatur der Tür leisten müssen. Das Gesetz achtet den guten Willen, schützt aber auch vor Übergriffen, d. h. Einmischung in fremde Angelegenheiten. Denn es kann ein Konflikt zwischen den Interessen des GH und des GF bestehen, der durch die §§ 677 ff. BGB gelöst werden soll. Daher kommen Ansprüche für beide

geführt oder haben eine Zulassung als kommunales J. (§ 6d SGB II).

Judikative

Siehe Rechtsprechung und Gewaltenteilung

Jugendamt

Aus der früher sog. Jugendwohlfahrt entstandene Behörde für das Kinder- und Jugendhilferecht, die regelmäßig eng mit dem Familiengericht zusammenarbeitet. Wird auch als Amtsvormund, u. a. für minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge bestellt (Vormundschaft). Siehe auch Jugendgerichtshilfe (JGH).

Jugendarrest

Zuchtmittel des Jugendgerichts, das als Freizeitarrrest, Kurzarrest (am Wochenende, um den Schulbesuch zu gewährleisten) oder als Dauerarrest (bis 4 Wochen) ausgesprochen werden kann. Die Verhängung neben einer Jugendstrafe, die zur Bewährung (Strafausetzung zur Bewährung) ausgesetzt wurde, ist möglich. Der J. kann auch als Ungehorsamsarrest angeordnet werden, wenn der Verurteilte Weisungen nicht nachkommt oder Auflagen nicht erfüllt.

Jugend-/Auszubildendenvertretung (JAV)

Interessenvertretung jüngerer Arbeitnehmer und Auszubildenden im Betrieb oder der Dienststelle. Sie ist kein neben dem Betriebsrat oder Personalrat bestehendes unabhängiges Organ mit eigenen Mitbestimmungsrechten, sondern hat überwachende und beratende Aufgaben, die sie in Zusammenarbeit mit dem Betriebs- oder Personalrat wahrnimmt. Eine J. ist in allen Betrieben und Dienststellen einzurichten, in denen ein Betriebs- bzw. Personalrat

besteht und in denen i. d. R. mindestens 5 nicht volljährige Arbeitnehmer oder Auszubildende, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beschäftigt sind. Die Wahl der J. erfolgt im Wesentlichen nach den Vorschriften zur Betriebsratswahl, jedoch ist das aktive Wahlrecht auf den genannten Personenkreis jüngerer Beschäftigter beschränkt. Wählbar (passives Wahlrecht) sind auch Arbeitnehmer bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die nicht Auszubildende. Nicht wählbar sind Beschäftigte, die bereits Mitglied des Betriebsrats sind. Die Amtszeit der J. beträgt 2 Jahre. Vergleichbare Vorschriften zur Wahl, Zusammensetzung und den Aufgaben der J. sowie zum Schutz ihrer Mitglieder finden sich in den Personalvertretungsgesetzen des Bundes und der Länder.

Jugendgericht

Zuständig für Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden. Vor dem J. können auch Erwachsene mit dem Jugendlichen gemeinsam angeklagt werden, bei gemeinschaftlich begangener Tat. Das J. ist auch zuständig für Jugendschutzsachen. Es ist sowohl beim Amtsgericht (AG) als Jugendrichter oder Jugendschöffengericht eingerichtet als auch beim Landgericht (LG) als Jugendkammer. Zuständig ist grundsätzlich das J. am Wohnort des Beschuldigten.

Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Ergänzt sowohl das Strafgesetzbuch (StGB) hinsichtlich der möglichen erzieherischen Sanktionen als auch die Strafprozessordnung (StPO) bezüglich des Weges der Urteilsfindung in Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende. Siehe auch Jugendstrafrecht

Jugendgerichtshilfe (JGH)

Dient sowohl dazu, dem jugendlichen Straftäter im Verfahren beizustehen, als auch dem Gericht soziale und entwicklungsbedingte Faktoren aufzuzeigen und geeignete pädagogische Maßnahmen vorzuschlagen. Mitarbeiter der Jugendämter betreuen deshalb als J. jugendliche, teilweise auch heranwachsende Täter während des gesamten Strafverfahrens fürsorgerisch. Die Zusammenarbeit mit der J. ist freiwillig. Die J. soll die Persönlichkeit und den Reifegrad des Täters ermitteln und dem Gericht vortragen. Vertreter der J. nehmen an der Hauptverhandlung teil und machen einen Sanktionsvorschlag, der jedoch für das Gericht nicht bindend ist.

Jugendkriminalität

Siehe Jugendstrafrecht

Jugendliche

Im Strafrecht: Personen, die das 14. (Strafmündigkeit), aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendrecht

Siehe Jugendschutz und Jugendstrafrecht

Jugendrichter

Zuständigkeit insbesondere im Strafrecht für Jugendliche und Heranwachsende. Er sollte eine besondere pädagogische Befähigung haben, um den Erziehungszweck des Jugendstrafrechts gerecht zu werden.

Jugendschutz

Kinder und Jugendliche stehen unter besonderen staatlichen Schutz. Hintergrund des J. sind ähnliche Überlegungen wie beim Minderjährigenschutz (Minderjährigkeit) im Zivilrecht.

Regelungen für verschiedene Zusammenhänge finden sich im allgemeinen Strafrecht (z. B. sexueller Missbrauch von Jugendlichen, § 182 StGB) und speziell im Jugendschutzgesetz (JuSchG), das aber nur in der Öffentlichkeit gilt (→ Abb. »Jugendschutz«). Verstöße gegen den J. werden in §§ 27, 28 JuSchG sanktioniert, mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr, Geldstrafe oder als Ordnungswidrigkeit. Im privaten Bereich entscheiden die Eltern (bzw. Vertreter, gesetzlicher), die aber eine Aufsichtspflicht und eine Erziehungspflicht (Art. 6 Abs. 2 GG) haben.

Jugendschutzsachen

Strafverfahren, in denen Kinder oder Jugendliche als Verletzte in Betracht kommen, wenn diese durch die Tat in ihrer Entwicklung gefährdet wurden. Der Jugendrichter sollte besonders befähigt sein, darauf hinzuwirken, dass der Verletzte oder der Zeuge durch die gerichtliche Vernehmung keinen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt wird. Die Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren soll allein durch den Gerichtsvorsitzenden erfolgen. Weitere Fragen können die anderen Prozessbeteiligten (Angeklagter, Verteidiger, Staatsanwalt) über diesen stellen lassen. Von dieser Regel kann jedoch abgewichen werden, wenn ein Nachteil für das Wohl des Zeugen nicht zu erwarten ist.

Jugendstaatsanwalt

Staatsanwalt, der eine besondere pädagogische Befähigung haben sollte, um neben dem Jugendgericht entsprechend erzieherisch einwirken zu können.

Jugendstrafe

Härtestes Mittel zu Einwirkung auf einen Täter bei Anwendung des Ju-

Jugendschutz	
Aufenthalt	In der Öffentlichkeit erlaubt
In Gaststätten zum Essen und Trinken:	<ul style="list-style-type: none"> • Zwischen 5 und 23 Uhr ohne Begleitung und ohne Altersbeschränkung,
In Gaststätten und Bars:	<ul style="list-style-type: none"> • In Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder -beauftragten zeitlich unbefristet für alle. • Unbegleitet: <ul style="list-style-type: none"> – ab 16 Jahren bis 24 Uhr
In Nachtbars, Nachtclubs, in öffentlichen Spielhallen:	<ul style="list-style-type: none"> • Ab 18 Jahren
Bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (z. B. Disco):	<ul style="list-style-type: none"> • In Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder -beauftragten zeitlich unbefristet für alle. • Unbegleitet: <ul style="list-style-type: none"> – ab 16 Jahren bis 24 Uhr
Bei Tanzveranstaltungen z. B. von Kinder- und Jugendhilfen:	<ul style="list-style-type: none"> • In Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder -beauftragten zeitlich unbefristet für alle. • Unbegleitet: <ul style="list-style-type: none"> – unter 14 Jahren bis 22 Uhr – ab 14 Jahren bis 24 Uhr
Im Kino (Altersfreigabe beachten!):	<ul style="list-style-type: none"> • In Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder -beauftragten zeitlich unbefristet für alle. • Unbegleitet: <ul style="list-style-type: none"> – ab 6 Jahren bis 20 Uhr – ab 14 Jahren bis 22 Uhr – ab 16 Jahren bis 24 Uhr
Abgabe an (Verkauf, Verschenken etc.) und Verzehr durch Kinder und Jugendliche	In der Öffentlichkeit erlaubt
Von hochprozentigem Alkohol, Alcopops und alkoholhaltigen Lebensmitteln:	<ul style="list-style-type: none"> • Ab 18 Jahren
Von anderen alkoholischen Getränken (z. B. Wein, Bier, Sekt):	<ul style="list-style-type: none"> • In Begleitung der Eltern: <ul style="list-style-type: none"> – ab 14 Jahren • Unbegleitet: <ul style="list-style-type: none"> – ab 16 Jahren
Von Energydrinks:	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Begrenzung
Von Tabakwaren:	<ul style="list-style-type: none"> • Ab 18 Jahren
Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit (Ausnahmen: Volksfest, Weihnachtsmarkt u. ä.):	<ul style="list-style-type: none"> • Ab 18 Jahren

kann. Ausnahmen gelten für die Verbandsklage.

Subordinationsverhältnis

Heißt übersetzt: Unterordnungsverhältnis, womit – etwas altmodisch – die Beziehung von Bürger und Staat charakterisiert wird.

Subsidiärer Schutz

Siehe Schutz, subsidiärer

Subsumtion

Herstellung eines Zusammenhanges zwischen einem Sachverhalt (Fall) und dem Tatbestand einer Rechtsnorm. Auf einer oberflächlichen Ebene betrachtet erscheint dies die wesentliche Arbeit der Juristen zu sein: der Vergleich eines tatsächlichen Geschehens (Tatsachen) mit den einzelnen Tatbestandsmerkmalen. Auf den ersten Blick ein simpler, rein logischer Vorgang, der auch durch IT übernommen werden könnte. Übersehen wird dabei jedoch, dass nicht alle möglichen Anwendungen eines Gesetzes durch den Gesetzgeber vorhersehbar und »programmierbar« sind. Auch Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe (Rechtsbegriff, unbestimmter) helfen hier nur begrenzt weiter und erschweren die (rein logische) S. eher. Deshalb müssen von Juristen ständig Auslegung und damit letztlich Wertungen vorgenommen werden, die die bloße S. ergänzen. Dies geschieht zwar leider nicht immer bewusst, kann jedoch nach dem aktuellen Stand der IT nicht von dieser geleistet werden. Siehe auch Legal Tech

Supranationalität

Sonderbezeichnung für den völkerrechtlichen Zusammenschluss der Europäischen Union, der enger, komplexer und

umfassender ist als die vertraglichen Vereinbarungen zu anderen internationalen, völkerrechtlichen Organisationen wie z. B. die United Nations Organization (UNO).

Tarifautonomie

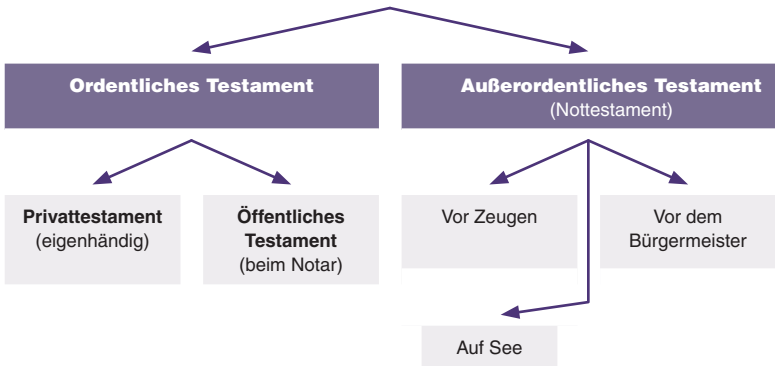
In Art. 9 Abs. 3 GG geschütztes Grundrecht, frei von staatlichen Eingriffen Vereinbarungen über Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu schließen. Siehe Tarifvertrag und Arbeitskampf.

Tarifvertrag

Zwischen den Tarifvertragsparteien geschlossene Verträge, die der Vereinbarung von Rechtsnormen zu den Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen dienen. Das Recht, T. abzuschließen, ist verfassungsrechtlich durch die in Art. 9 Abs. 3 GG garantierte Tarifautonomie geschützt. Der Abschluss von T. setzt die Tariffähigkeit und -zuständigkeit der Tarifvertragsparteien voraus. Auf Arbeitgeberseite sind dies sowohl einzelne Arbeitgeber als auch Arbeitgeberverbände. Auf Arbeitnehmerseite sind Gewerkschaften tariffähig. Tarifzuständigkeit bezeichnet das Recht, für einen bestimmten Wirtschaftszweig und einen bestimmten räumlichen Geltungsbereich T. abzuschließen. Sie wird von den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften in deren Satzungen festgelegt. T. bestehen aus einem schuldrechtlichen und einem normativen Teil. Die schuldrechtlichen Vereinbarungen des T. verpflichten ausschließlich die Vertragspartner untereinander. Die wichtigste schuldrechtliche Verpflichtung ist die Friedenspflicht, also das Verbot während der Laufzeit des T. durch Arbeitskampfmaßnahmen (Arbeitskampf) dessen Bestand oder Inhalt anzugreifen. Kern des T. und für den einzelnen Arbeitnehmer wichtig, sind

Mögliche (wirksame) Testamente

(haben jeweils unbedingt erforderliche Voraussetzungen)



Testamentsvollstrecker

Sofern ein Erblasser ein Testament errichtet hat, kann er auch einen T. bestimmen. Dies ist aber nicht zwingend vorgesehen. Der T. soll gewährleisten, dass der Wille des Erblassers bestmöglich realisiert wird. Dafür hat er bestimmte Rechte und Pflichten (§§ 2204 ff. BGB).

Testierfähigkeit

Um eine wirksame Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) zu errichten, muss man testierfähig sein. Die T. ist ein Unterfall der Geschäftsfähigkeit und nach § 2229 BGB ausgeschlossen, wenn man das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder sich in einem Zustand der krankhaften Störung der Geistestätigkeit oder Bewusstseinsstörung befindet. Hintergrund ist, dass man sich der Tragweite seines Handelns bewusst und vor unbedachten Entscheidungen und fremden Einflüssen geschützt sein soll.

Testierfreiheit

Ausprägung der Privatautonomie und eine Art Fortsetzung der Eigentumsfreiheit. Durch Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) hat man die Möglichkeit, über den Tod hinaus über das eigene Vermögen zu verfügen. Begrenzt wird die T. durch den Pflichtteil naher Angehöriger und zwingendes Recht (Recht, dispositives/zwingendes).

Tiere

Vom Gesetz nicht mit Menschen gleichgestellt. Sie haben keine Rechte und Pflichten, d. h., sie sind nicht rechtsfähig (Rechtsfähigkeit). Mit Art. 20a wurde immerhin der Tierschutz in das Grundgesetz (GG) aufgenommen. Zudem gilt das Tierschutzgesetz. Dennoch gibt es weiteren Bedarf für gesetzlichen und praktischen Tierschutz. Nach § 90a BGB sind T. keine Sachen. Es finden allerdings die für Sachen geltenden Vorschriften (v. a. zum Eigentum) Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Tierhalterhaftung

Wer ein Tier hält, ist grundsätzlich zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den das Tier verursacht (§ 833 Satz 1 BGB). Ein eigenes Verschulden des Halters (siehe Halterhaftung) ist nicht erforderlich, d. h., es handelt sich um eine Form der Gefährdungshaftung. Hintergrund ist die Tatsache, dass man zwar (die meisten) Tiere halten darf, sie aber nicht immer kontrollierbar und berechenbar sind. Dieses Risiko soll der Halter tragen, nicht der Geschädigte. Eine Ausnahme gilt für Haustiere, die wirtschaftlich genutzt werden (§ 833 Satz 2 BGB): Hier kann sich der Halter entlasten, wenn ihn kein Verschulden trifft.

Tierschutz

Das GG gebietet in Art. 20a die »natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere« zu schützen. Der T. wird insbesondere im Tierschutzgesetz (TierSchG) geregelt. Grundsätzliches ist in § 2 TierSchG geregelt. Danach soll der Tierhalter das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Außerdem darf er die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Genaueres wird in verschiedenen Rechtsverordnungen geregelt. Siehe auch Artenschutz

Titel

Siehe Vollstreckungstitel

Todeserklärung

Eine verschollene natürliche Person kann durch richterlichen Beschluss für tot erklärt werden. Die Voraussetzungen enthält das Verschollenheitsgesetz.

Todesstrafe

Das Grundgesetz (GG) hat 1949 die T. in Deutschland abgeschafft (Art. 102 GG). Übrig geblieben ist noch der Begriff Kapitaldelikt (von lat. caput = Kopf). Solche Delikte waren früher mit T. (Enthauptung) verbunden.

Totschlag

Verbrechen der Tötung eines Menschen mit Vorsatz. Die genaueren Tatbestände finden sich in den §§ 212 ff. StGB. Vom Mord wird der T. durch das Nichtvorliegen der Mordmerkmale unterschieden. Kein T. liegt vor, wenn der Tod nur als ungewollte Folge einer Körperverletzung eintritt. Der T. kann auch durch Unterlassen begangen werden (Unterlassungsdelikte), wenn eine Rechtspflicht zu handeln vorliegt. Das Strafmaß liegt bei einer Freiheitsstrafe von 5 bis 15 Jahren, in besonders schweren Fällen bei lebenslanger Freiheitsstrafe (Lebenslänglich). Für den minder schweren Fall (z. B. anknüpfend an das Vorverhalten des Getöteten) ist eine Mindestfreiheitsstrafe von 1 Jahr vorgesehen. Soweit der Getötete seinen Tod wünschte (§ 216 StGB: Tötung auf Verlangen), kommt eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren in Betracht. Siehe auch Sterbehilfe

Tötung auf Verlangen

Siehe Totschlag und Sterbehilfe

Tötungsdelikte

Siehe Totschlag, Sterbehilfe und Mord

Treu und Glauben

Wichtiger Grundsatz im Zivilrecht, der für jeden Vertrag gilt. Jeder sollte sich anständig und redlich verhalten, v. a. gegenüber seinem Vertragspartner. Ursprünglich war dieser unbestimmte Rechtsbegriff (Rechtsbegriff, un-

stimmter) vom Gesetzgeber in § 242 BGB nur für die Frage aufgenommen worden, wie der Schuldner seine Leistung zu erbringen habe. Durch wissenschaftliche Literatur und Rechtsprechung wurde daraus jedoch eine Art Generalklausel, um verschiedene juristische, nicht detailliert geregelte Probleme in den Griff zu bekommen, z. B. den Wegfall der Geschäftsgrundlage oder das Verschulden bei Vertragsschluss.

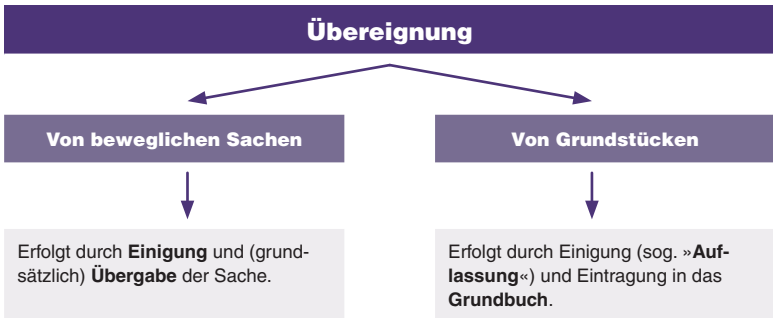
Trunkenheit im Verkehr

Straftat, wenn die Voraussetzungen des § 316 StGB vorliegen. T. ist gegeben bei Führen eines Fahrzeugs (auch Fahrrad) unter Einfluss von Alkohol (oder anderer berauschender Mittel). Für Kraftfahrzeugführer wird die absolute Fahruntauglichkeit bei 1,1 Promille Blutalkoholkonzentration angenommen, für Radfahrer bei 1,6. Der Straftatbestand kann jedoch auch bei geringerer Blutalkoholkonzentration vorliegen, wenn weitere Beweisanzeichen dafür gegeben sind, dass der Täter nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen (relative Fahruntauglichkeit). Solche Anzeichen sind z. B. das Fahren in Schlangenlinien, Übersehen der Vorfahrt oder einer roten Ampel, mehrfacher missglückter Einparkversuch, Vergessen des Lichteinschaltens. Bei einer Blutalkoholkonzentration ab 0,3 Promille mit erheblichen Fahrfehlern kann der Straftatbestand bereits erfüllt sein. Liegt die Blutalkoholkonzentration zwischen 0,5 und 1,1 Promille ohne weitere Beweisanzeichen, stellt die Tat eine Ordnungswidrigkeit dar. Für den Fall, dass während der Fahrt eine Gefährdungslage eintritt, kommt auch der weitere Straftatbestand der Gefährdung des Straßenverkehrs in Betracht. Im Regelfall ist die Folge die Entziehung

der Fahrerlaubnis (Maßregeln der Besserung und Sicherung). Strafbar ist auch die fahrlässige Begehung, mit gleichem Strafraumen.

Übereignung

Möglichkeit, durch Rechtsgeschäft das Eigentum an einer Sache zu erwerben. Es handelt sich um ein Verfügungsgeschäft. Veräußerer und Erwerber müssen darüber einig sein, dass das Eigentum an einer bestimmten Sache auf den Erwerber übergehen soll. Die weiteren Voraussetzungen bestimmen sich danach, ob es sich um eine bewegliche Sache (Sache, bewegliche) oder ein Grundstück handelt (► Abb. »Übereignung«, S. 262). Sollen bewegliche Sachen veräußert werden, ist neben der Einigung grundsätzlich auch die Übergabe der betreffenden Sache erforderlich (§ 929 Satz 1 BGB). Mit der Übergabe ist die Verschaffung des Besitzes gemeint. So wird die Änderung der Rechtslage auch für Dritte erkennbar (Publizität). Auch der Erwerb von Grundstücken setzt zunächst eine Einigung voraus. Eine Besonderheit besteht insofern, als dies in einer bestimmten Form zu erfolgen hat. Es gilt hier also keine Formfreiheit. Gemäß § 925 BGB nennt man diese Einigung »Auflassung«. Bei Grundstücken genügt es nicht, dass der Besitz übergeht, sondern die Ü. muss auch in das Grundbuch eingetragen werden. Ähnlich wie die Übergabe einer beweglichen Sache, erfüllt beim Erwerb von Grundstücken die Eintragung im Grundbuch die Publizitätsfunktion. Eine Ü. kann auch von jemandem vorgenommen werden, der nicht Eigentümer und nicht zu diesem Verfügungsgeschäft befugt ist. Hierbei besteht ausnahmsweise die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs der Sache. Die genaueren Voraussetzungen sind in



den §§ 932 ff., 892 BGB geregelt. Der ursprüngliche Eigentümer verliert sein Eigentum, erhält aber zum Ausgleich einen Anspruch nach Bereicherungsrecht. Dieser Eingriff in das Eigentumsrecht ist damit gerechtfertigt, dass zum einen ein Rechtsschein gesetzt worden sein muss und zum anderen der Erwerber nicht wusste, dass der Veräußerer nicht Eigentümer der Sache war (Gutgläubigkeit).

Übergangsgeld

Laufende Sozialleistung mit Lohnersatzfunktion. Es gehört zu den unterhaltssichernden und anderen ergänzenden Leistungen des Rehabilitationsrechts. Es soll den Lebensunterhalt des Rehabilitanden sichern, während er eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder der medizinischen Rehabilitation (Leistungen zur medizinischen Rehabilitation) absolviert. Vor diesem Hintergrund ist die Gewährung von Ü. von der Bewilligung einer entsprechenden Hauptleistung abhängig (sog. Akzessorietät). Die Höhe des Ü. hängt v. a. von den bisherigen Einkommensverhältnissen des Rehabilitanden ab. Während des Bezugs von Ü. erzielt Einkommen wird angerechnet (s. §§ 66 ff. SGB IX).

Überhangmandat

Entstehen durch die personalisierte Verhältniswahl (Verhältniswahl, personalisierte). Bei den großen Parteien (Partei, politische) kann es passieren (und die Wahrscheinlichkeit steigt, je mehr Parteien im Bundestag vertreten sind), dass sie mehr Direktmandate erobern, als ihnen Mandate nach der Zahl der Zweitstimmen zustehen würden. Beispiel: Die X-Partei gewinnt im Bundesland N 80 % der Wahlkreise, aber nur 30 % der Stimmen. Dann übernimmt sie schon durch die Direktmandate 40 % der Mandate des Bundeslandes im Bundestag, obwohl ihr nur 30 % nach der Zweitstimme zustehen würden – 10 % sind dann Ü. Diese Ü. waren lange Zeit gleichsam ein Bonus für die großen Parteien. Inzwischen werden sie aber durch sog. Ausgleichsmandate ausgeglichen. Das bedeutet, dass die Mandate der anderen Parteien anteilsmäßig erhöht werden.

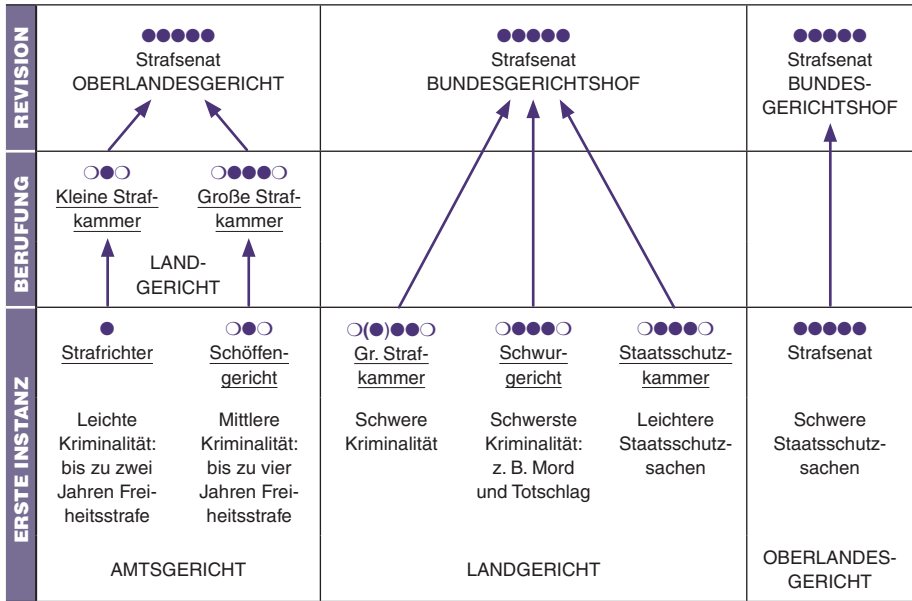
Überschuldung

Siehe Insolvenz

Überstunden/Mehrarbeit

Arbeitsstunden, die der Arbeitnehmer auf Anordnung oder mit Billigung des Arbeitgebers über die festgelegte,

Die wichtigsten Zuständigkeiten der Strafgerichte



Legende ○ = Schöffe, ● = Berufsrichter, (●) = optionale Besetzung

am Ende mehr hinzugewonnen hat (typischerweise in Einverdieneren), muss dem anderen die Hälfte abgeben. Dies gilt aber nicht für Vermögen, das ein Ehegatte durch **Schenkung** oder **Erbschaft** erhalten hat. Dies behält er für sich allein.

Zulässigkeit

Bei Gerichtsprozessen prüfen die **Gerichte** zunächst, ob die **Klage** zulässig ist, und im nächsten Schritt, ob sie begründet ist. Insbesondere im **Öffentlichen Recht** werden hohe Anforderungen an die Zulässigkeit gestellt. Regelmäßig muss der Kläger nicht nur eine Verletzung des objektiven **Rechts**

geltend machen, sondern auch eine Verletzung seiner persönlichen, subjektiven **Rechte**. Das fällt z. B. im Umweltrecht oft auseinander, sodass Klagen wegen der Verletzung von Umweltbestimmungen oft unzulässig sind.

Zuständigkeit

Das Handeln einer **Verwaltung** oder eines **Gerichts** muss rechtmäßig sein (**Legitimität**). Dafür gibt es nicht nur Vorschriften, was getan werden darf oder soll, sondern auch wer jeweils zuständig ist. Dies entspricht den Grundsätzen der **Gewaltenteilung** und des **Rechtsstaats**. Die Entscheidung einer unzuständigen **Behörde** ist rechtswidrig

Autorin und Autoren

Lennart Alexy

geb. 1983, Jurist mit Schwerpunkt Arbeitsrecht, derzeit Arbeitsrechtler bei ver.di.

Andreas Fisahn

geb. 1960, Dr. jur., Professor für Öffentliches Recht, Umweltrecht, Technikrecht und Rechtstheorie an der Universität Bielefeld.

Susanne Hähnchen

geb. 1969, Dr. jur., Professorin für Bürgerliches Recht, Deutsche und Euro-

päische Rechtsgeschichte sowie Privatversicherungsrecht an der Universität Bielefeld, 2018 Ars legendi-Lehrpreis für exzellente Hochschullehre.

Tobias Mushoff

geb. 1976, Dr. jur., Richter am Sozialgericht in Dortmund und Lehrbeauftragter an der Universität Kassel, Institut für Sozialwesen.

Uwe Trepte

geb. 1961, Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Berlin.